



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

Grünanlagensatzung

vom 12.11.2011
keine Änderung

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen, sowie der öffentlichen Straßen und Parkplätze

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erlässt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Blaibach vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen, sowie Straßen, Plätze, Gehwege und Parkplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Blaibach.
- (2) Grünanlagen sind alle Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Hierzu zählen auch die zwei Kneipanlagen. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen, sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen gehören nicht die Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Sportplätze und des Kindergartens.
- (4) Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Spielplätze können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kinderspielplätze, Spielwiesen und Bolzplätze).
- (5) Parkplätze sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden, zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

§ 2

Recht auf Benützung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum bestimmungsgemäßen Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer dieser Einrichtungen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - a) Hunde und sonstige Tiere frei laufen oder an Sandkästen heran zu lassen, sowie die Anlagen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen.
 - b) außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.
 - c) Zelte und Wohnwagen außerhalb der zugewiesenen Flächen aufzustellen.
 - d) außerhalb der zugewiesenen Flächen zu nächtigen.
 - e) Boote und Kanus anzuliefern und abzustellen, es sei denn, dieses wird durch die Beschilderung zugelassen.
 - f) Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
 - g) Hunde frei herumlaufen zu lassen sowie auf Kinderspielplätzen Tiere mitzubringen,
 - h) die Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - i) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen, sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen und Parkplätzen, sowie in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen ist den Benutzern, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt, untersagt:
 - a) die öffentlichen Einrichtungen über das übliche Maß zu verunreinigen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verschmutzung mit Hundekot,
 - b) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
 - c) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
 - d) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
 - e) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die öffentlichen Einrichtungen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen,
 - f) das Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 4

Benutzung von Kinderspielanlagen

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Einrichtungen im Sinne des § 1 verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

§ 6

Besondere Benutzungen

Die Benutzungen der in § 1 genannten Einrichtungen sind darüber hinaus auch zulässig, soweit eine anderweitige Genehmigung vorliegt.

§ 7

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung und aus sonstigen triftigen Gründen können die Einrichtungen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Anordnung

Folge zu leisten ist den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals.

§ 9

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder wer in den Einrichtungen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in diese Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgenden, befristet von Straßen und Plätzen bzw. Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Blaibach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung und Art. 66 Nr. 1 Bayerische Straßen- und Wegegesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich die vorgenannten Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 1),
2. vorsätzlich und fahrlässig als Benutzer dieser Einrichtungen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2),
3. als Benutzer dieser Einrichtungen den Verboten des § 3 Absätze 4 und 5 zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer Sperre (§ 7), einer Anordnung für den Einzelfall (§ 8) oder einem Platzverweis (§ 9) nicht Folge leistet.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Blaibach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 - 7 dieser Satzung können zugelassen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.